

VWT OBERÖSTERREICH

Ausgabe 4/2009

ÖGWT und AWT: „agieren wäre angesagt!“. Der Ansatz „Menge ist Macht“ oder auch „Ausgrenzung“ ist falsch! Die VWT Strategie heißt QUALITÄT vor QUANTITÄT mit einer starken Marke Steuerberater und einer klaren Positionierung am Markt und in der Politik!

Gemeinsam wären wir stark!

Franz X. Priester WP/StB



Derzeit ist unsere Kammerarbeit durch das im KWT Vorstand seit Jahren vorherrschende Thema „Buchhaltungsgewerbe“ blockiert (siehe WT 05/2009 „KWT und Buchhalter – oder ... und täglich grüßt das Murmeltier!“). Diese seit 10 Jahren andauernde Diskussion über mehr Befugnisse für Bilanzbuchhalter ist nicht nur kontraproduktiv, sondern auch für die weitere Entwicklung des Wirtschaftstreuhänderberufes lähmend. Wir Steuerberater befinden uns dauernd in einer Abwehrstellung und müssen immer wieder auf neue Forderungen reagieren.

Meine Damen und Herren der ÖGWT und AWT „agieren wäre angesagt!“. Das Präsidium sollte sich aktiv um die Zukunftsentwicklung des Steuerberaters kümmern und vor allem die Frage stellen:

- Wo steht der Steuerberater in 10 Jahren?
- Ist der Steuerberater noch Themenführer im Bereich Rechnungswesen und Steuerrecht?
- Entwickelt sich der Steuerberater zum klassischen „Steueranwalt“ oder zurück zum Helfer in Buchführungs- und Steuersachen?

Seitens der Wirtschaft, vom Gesetzgeber und auch von den KWT-Verantwortlichen wurde Ende der 70iger erkannt, dass die Anforderungen für

den Steuerberater durch umfangreichere und komplexere Gesetze, durch eine rasch wachsende Wirtschaft und einer verstärkten Internationalisierung stark ansteigen. Die richtige Reaktion war damals das mit 1.1.1991 unter VWT-Präsident Traar eingeführte Akademikerprinzip und die Ausweitung der Prüfungs- und Ausbildungserfordernisse für den Steuerberater.

Durch falsche Strategie Ende der 90iger, ist der akademische rechtsberatende Beruf des Steuerberaters durch die Öffnung der KWT für den Buchhaltungsberuf (SBH) verloren gegangen. Es besteht damit die Gefahr, dass der Steuerberater wieder in die alte „gewerbliche Schiene“ abgeleitet.

Durch Liberalisierung um jeden Preis und die damit verbundenen zahlreichen Novellierungen hat der neue „Bilanzbuchhalter“ jetzt die Möglichkeit als KWT oder als WIKA-Mitglied bei ca. 80 % der Österreichischen Unternehmer, vergleichbar einem Steuerberater am Markt als Mit-

bewerber aufzutreten (www.statistik.at/web_de/statistiken/unternehmen_arbeitsstaetten/leistungs_und_strukturdaten).

In den so unterschiedlichen strategischen Ansätzen der Fraktionen wird eine einheitliche Linie und damit Druck auf die Politik nicht möglich sein:

- Die ÖGWT fordert alle Rechnungswesenberufe zur KWT (Buchhalter, Unternehmensberater, Finanzberater usw.).
- Die AWT will das Buchhaltungsgewerbe am Liebsten wieder rückgängig machen und startet immer wieder negative Parolen gegen den BH-Beruf.

Wir als VWT sagen: Der Ansatz „Menge ist Macht“ und/oder auch „Ausgrenzung“ ist der falsche Weg! Die VWT Strategie heißt QUALITÄT vor QUANTITÄT mit einer starken Marke STEUERBERATER!

Das Buchhaltungsgewerbe war schon seit Jahren zu erwarten und eine nicht verhinderbare Liberalisierungsentwicklung im Bereich Dienstleistung

Rechnungswesen. Die VWT steht nach wie vor zum sehr hohen Qualitätsanspruch des Steuerberaters und wünscht sich EINIGKEIT in den Fraktionen mit folgenden Inhalten:

1. Klare Trennung und Abgrenzung am Markt zwischen dem freien Beruf Steuerberater und dem Gewerbe Dienstleistung Rechnungswesen (evtl. als eigene BH-Kammer).
2. Stärkung der Marke Steuerberater und Fokussierung auf die hohe Lösungsqualität und Vertretung in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
3. Bewerbung der Unterschiede Steuerberater und Buchhaltungsgewerbe.
4. Politisches Lobbying in Richtung „Hohe Beratungsqualität sichert den Wirtschaftsstandort Österreich!“ und in Richtung Ausweitung der Befugnisse in Richtung Verwaltungsökonomie.
5. Gemeinsame Strategie aller Fraktionen in Richtung MARKT und POLITIK.

Veranstaltungen der VWT

18.-23.01.2010	Saalbacher Fachtagung 2010
02.02.2010 09.00 Uhr	Aktuelle Fragen zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht der Land- und Forstwirte, Hotel Kolping, Gesellenhausstraße 5, 4020 Linz
04.02.2010 16.30 Uhr	INFO-Abend mit Finanzamt Linz, Landwirtschaftskammer, Linz
11.-13.03.2010	Steuerrecht Kompakt, Landwirtschaftskammer, Linz

Viele Unternehmer bieten ihre Dienstleistungen nicht mehr als Einzelunternehmen, sondern über eine eigens gegründete GmbH an. In der Praxis findet man daher häufig „Ein-Mann-GmbHs“, welche überwiegend die höchstpersönlichen Leistungen des Gesellschafters vermarkten.

Mag. Gerhard Writzmann, WP/StB

„Ein-Mann-GmbH“ ade?

- Da gibt es z.B. die „Manager-GmbH“, welche die Tätigkeit des Managers als Vorstand einer Gesellschaft an diese verrechnet (Drittstellung von Vorständen).
 - In der „Bestseller-GmbH“ werden schriftstellerische Leistungen des Erfolgsautors steuerschonend abgerechnet.
 - Das gleiche gilt für die „Gutachter-GmbH“, in die Einnahmen aus Sachverständigengutachten einfließen.
- schaftsteuerbelastung von 25% (erst die Gewinnausschüttung führt zu einer Kapitalertragssteuer von weiteren 25%). Die gesamte Steuerbelastung beträgt somit nicht mehr als 43,75%. Beim Einzelunternehmen können hingegen bis zu 50% Einkommensteuerbelastung anfallen! Außerdem fallen bei der GmbH zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge für diese Gewinne an.

Die wesentlichen Vorteile: Werden die erzielten Gewinne in der GmbH „geparkt“, bleibt es vorerst bei einer Körper-

Ab 01.07.2009 tritt allerdings eine Neuerung ein: Die Einkünfte sollen nicht mehr der GmbH, sondern demjenigen,



der die Tätigkeit erbringt (z.B. Schriftsteller, Vortragende, Wissenschaftler, Vorstände, etc.), zugerechnet werden und dieser muss sie dann auch persönlich versteuern. Diese Neuerung wird allerdings von Experten heftig kritisiert. Hier sollen seitens des Fiskus die ausgeklügelten GmbH-Modelle plötzlich unterlaufen werden.

geschäftlichen Betrieb inne hat und daher Marktchancen nicht nutzen kann. Eine bloße vorbereitende Tätigkeit oder Hilfstätigkeit, wie z.B. Sekretariat, gilt laut Meinung des Fiskus nicht als „eigenständiger geschäftlicher Betrieb“.

TIPP: Sollten Sie Ihre persönlichen Dienstleistungen als „Ein-Mann-GmbH“ abwickeln, dann ist es ratsam, darüber hinaus auch bestimmte Serviceaktivitäten von anderen Dienstnehmern - zusätzlich zu Ihrer eigenen, von Ihnen erbrachten Leistung als Geschäftsführer - erbringen zu lassen.

Problematisch wird es jedenfalls dann, wenn die Einschaltung der GmbH missbräuchlich erfolgt, d.h. wenn sie faktisch oder rechtlich keine Geschäfte abwickeln kann. Das ist der Fall, wenn die GmbH keinen eigenständigen



Die Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhänder wünscht Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2010

Franz X. Priester, Landesobmann samt Team

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhänder ÖÖ Franz X. Priester, Gestaltung: Th. A. Geyer, Fotonachweis: Archiv VWT und lizenzfreies Bildmaterial, Druck: Vervielfältigung durch Stigler GmbH, Steyr

Option zur Regelbesteuerung auch für einen pauschalierten Landwirt überlegenswert?

Mag. Karl Portele, StB



Ein **pauschalierter Landwirt** kann auf die Umsatzsteuerpauschalierung gem § 22 UStG verzichten und die **Regelbesteuerung** beantragen. Das bedeutet, dass sowohl die Umsatzsteuer als auch die Vorsteuer nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes ermittelt und mit dem Finanzamt verrechnet wird. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf des betroffenen Kalenderjahres, in dem zur Regelbesteuerung optiert werden soll, schriftlich gestellt werden. Der

Übergang zur Regelbesteuerung ist nur mit dem **Beginn eines Kalenderjahres** möglich.

Ist der Jahresumsatz kleiner als € 30.000,- ist der Landwirt **Kleinunternehmer** und somit unecht umsatzsteuerbefreit. Sinnvoller Weise wird er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten, damit dem Landwirt der Vorsteuerabzug möglich ist. Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist bis zur **Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides** schriftlich möglich.

erbescheides schriftlich möglich.

Wechselt der Land- und Forstwirtschaft von der Durchschnittsatzbesteuerung zur Regelbesteuerung, hat er sämtliche Rechnungen zu berichtigen.

Der **Widerruf der Regelbesteuerung** ist nach Ablauf von fünf Jahren möglich. Dies muss bis 31. Jänner schriftlich beim Finanzamt eingereicht werden. Wird der Widerruf nicht bis zum 31. Jänner durch-

geführt, verlängert sich die Regelbesteuerung um ein Jahr, der Widerruf ist somit bis 31. Jänner des Folgejahres möglich.

Die **Option zur Regelbesteuerung** ist ein höchstpersönliches Recht des Unternehmers und wirkt nicht auf den Betriebsübernehmer. Will auch der Übernehmer weiterhin regelbesteuert sein, muss er bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes gegenüber dem Finanzamt neuerlich eine Optionserklärung abgeben.

Steuerfreie Zukunftssicherung nach §3 Abs.1 Zif. 15 lit. a EStG



Immer mehr Pensionsexperten warnen davor, dass die **staatlichen Pensionen in Zukunft weiter sinken werden. Daher wissen es Arbeitnehmer ganz besonders zu schätzen, wenn Ihnen von Ihrem Arbeitgeber eine attraktive betriebliche Vorsorgemöglichkeit angeboten wird. Eine steuerlich äußerst interessante Variante ist dabei die steuerfreie Zukunftssicherung nach §3/1/15/a EStG 1988.**

Unter **Zukunftssicherung** lt. EStG sind Ausgaben des Arbeitgebers für bestimmte Versorgungseinrichtungen zu Gunsten seiner Mitarbeiter bis zu € 300,- pro Jahr und Arbeitnehmer zu sehen. Dazu zählen insbesondere Versicherungen für den Fall der Krankheit, Invalidität, des Alters oder Tod. (z.B. Pensions- oder Ablebensversicherung).

Diese Beiträge gelten für den Arbeitgeber als Betriebsausgabe, uns sind befreit von sämtlichen Lohnnebenkosten. Für die Arbeitnehmer selbst sind solche Beiträge zur Gänze frei von Sozialversicherung und Lohnsteuer. Eine derartige „Gehaltserhöhung“ erspart dem Arbeitgeber somit etwa € 90,- an Lohnnebenkosten und bringt dem Arbeitnehmer

teilweise weit über 50% mehr netto im Vergleich zu einer Gehaltserhöhung.

Als zweite Möglichkeit zur Nutzung des §3/1/15/a EStG 1988 steht die Form der **Gehaltsumwandlung** zur Verfügung. Hier finanziert sich der lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer selbst seine „Firmenvorsorge“, indem er € 300,- jährlich direkt von seinem Bruttolohn in das Vorsorgemodell investiert. Durch die dadurch entstehende Lohnsteuerbefreiung für diesen Beitrag kostet es dem Arbeitnehmer - abhängig von der Steuerprogression - jedoch max. € 190,45.

Bei diesem Modell entstehen für den Arbeitgeber keinerlei Mehrkosten, im Gegenteil, er erspart sich dafür sogar die Lohnnebenkosten (bis auf die Sozialversicherungsbeiträge). Bei der Auswahl der begünstigten Arbeitnehmer ist jedenfalls der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen.

Ihre Ansprechpartner für betriebliche Vorsorge in OÖ:
UNIQA Versicherungen AG
Hr. Horst Weissenborn, MBA,
Tel.: 0732 / 69 05-273
Hr. Mag. Gerald Hauser,
Tel.: 0732 / 69 05-283
Europaplatz 5, 4021 Linz
www.uniqa.at

“Das Finanzamt Linz ist für die Abgabenerhebung im Bezirk Linz-Land sowie der Stadt Linz (ohne Stadtteil Urfahr) zuständig (§ 3 AVOG) und auch für die Abgabenerhebung aller öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Aktiengesellschaften, Groß-GmbHs, Genossenschaften und Stiftungen mit Sitz in Oberösterreich (§ 8 AVOG).“ Daneben gibt es noch bestimmte landesweite Sonderzuständigkeiten (§ 7 WGG, § 30a ff FLAG).“

Finanzamt Linz

Bahnhofplatz 7, 4020 Linz
Tel.: 0732 69 98 528
Fax: 0732 69 98 5928-001

Geschäftsleitung

Tel.-DW

Vorstand:	Dr. Wilfried Ritirc	200
Fachvorstand:	Mag. Walter Feichtenschlager	300
Organisationsleiterin:	Gabriele Riedler	900

Fachbereich

Die Mitglieder des Fachbereiches sind für die Erledigung schwieriger Rechtsmittel, Erteilung von Rechtsauskünften intern wie extern, Qualitätssicherungsmaßnahmen, Schulungen usw. zuständig:

Mag. Walter Feichtenschlager	Fachvorstand - Freifahrten/Schulbücher	walter.feichtenschlager@bmf.gv.at	300
Mag. Gerald Pieslinger	Fachexperte Spezial - Umsatzsteuer, NOVA, Energieabgaben, Werbeabgaben, KFZ-Steuer	gerald.pieslinger@bmf.gv.at	473
Herr Anton Andorfer	alle Abgaben betr. AV-Teams, GPLA, Beihilfen, Bewertung	anton.andorfer@bmf.gv.at	315
Mag. Sabine Pfeiffer	Einkommensteuer (eingeschränkt siehe Mag. Deimel)	sabine.pfeiffer@bmf.gv.at	470
Mag. Hermine Touschek	Intern. Steuerrecht einschl. intern. Verrechnungspreise, EU-Recht, § 6a KStG (WGG), Neu-FÖG	hermine.touschek@bmf.gv.at	547
Dr. Georg Speneder	BAO, Vereinsbesteuerung (ohne USt), Strafsachen, Agenden der AS	georg.speneder@bmf.gv.at	529
Christian Sattler	Leiter Strafsachen - Finanzstrafrecht, KIAB	christian-hermann.sattler@bmf.gv.at	509
Mag. Christian Zeindlhofer	KöSt, Umgründungssteuerrecht	christian.zeindlhofer@bmf.gv.at	569
Mag. Astrid Deimel	Einkommensteuer: Steuerl. Gewinnermittlung der betriebl. Einkunftsarten, insb. UGB, §§ 4-14 EStG, § 108 c-f EStG, Investmentfonds (ohne E-A Rechnung und Pauschalierung)	astrid.deimel@bmf.gv.at	337
Mag. Klemens Nenning, Mag. Robert Rudinger, Dr. Sonja Schnitzhofer	in Ausbildung		

IC-Team (Infocenter)

Hier findet der Erstkontakt zu den Kunden statt und wird an andere Teams weitergeleitet:

Ludwig Lehner	Teamleiter IC 01	ludwig.lehner@bmf.gv.at	438
Wolfgang Kollmann	Teamleiter IC 02	wolfgang.kollmann@bmf.gv.at	426

AV-Team (Allgemeinveranlagung)

Dieses Team ist zuständig für die Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung, der Bewertung und der Familienbeihilfe:

Ewald Brandstetter	Teamleiter AV 01	ewald.brandstetter@bmf.gv.at	331
Friederike Mittermair	Teamleiterin AV 02	friederike.mittermair@bmf.gv.at	453
Hermine Penninger	Teamleiterin AV 03	hermine.penninger@bmf.gv.at	468

BV-Team (betriebliche Veranlagung)

Dieses Team führt die betrieblichen Veranlagungen wie auch die Prüfungen im Aussendienst durch:

Helmut Kern	Teamleiter BV 21 (GPLA und AG)	h.kern@bmf.gv.at	415
Klaus Endt	Teamleiter BV 22	klaus.endt@bmf.gv.at	350
Gerhard Enzenhofer	Teamleiter BV 23	gerhard.enzenhofer@bmf.gv.at	351
Friedrich Greifeneder	Teamleiter BV 24	friedrich.greifeneder@bmf.gv.at	374
Wilhelm Hölzl	Teamleiter BV 25	wilhelm.hoelzl@bmf.gv.at	401
Herwig Kölbl	Teamleiter BV 26	herwig.koelbl@bmf.gv.at	422
Christian Keller	Teamleiter BV 27	christian.keller@bmf.gv.at	413
Margit Koll	Teamleiterin BV 28	margit.koll@bmf.gv.at	423

AS-Team (Abgabensicherung)

Dieses Team verbucht die Abgaben und ist für deren Einbringung zuständig:

Rudolf Bayer	Teamleiter AS 01	rudolf.bayer@bmf.gv.at	323
Gertrude Haberkorn	Teamleiterin AS 02	gertrude.haberkorn@bmf.gv.at	379

KIAB-Team (Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung)

Dieter Fellinger	Teamleiter	dieter.fellinger@bmf.gv.at	353
-------------------------	------------	----------------------------	-----

FF/SB Team (Freifahrten/Schulbücher)

Dieses Team ist zuständig für die Abwicklung und Finanzierung der Schülerbeförderung in OÖ:

Roswitha Heindl	Teamleiterin	roswitha.heindl@bmf.gv.at	392
------------------------	--------------	---------------------------	-----